

## Fragenkatalog zum Thema Private Altersvorsorge/ Riester-Rente/ VR-RentePlus

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines zum Thema private Altersvorsorge</b> .....	<b>3</b>
1.1	Staatliche Förderung- Warum?.....	3
1.2	Wer kann gefördert werden/ gehört zum förderberechtigten Personenkreis? .....	3
1.3	Nicht förderberechtigter Personenkreis .....	4
1.4	Wer ist unmittelbar zulagenberechtigt? .....	4
1.5	Wer ist mittelbar zulagenbegünstigt?.....	4
1.6	Wie erfolgt die Förderung? .....	5
1.7	Was sind Mindesteigenbeiträge und wie werden diese ermittelt? .....	6
1.8	Welche Anlageformen für die Riesterrente gibt es?.....	8
1.9	Ist es möglich, mehrere Altersvorsorgeverträge zu besparen?.....	9
1.10	Was bedeutet nachgelagerte Besteuerung, auch im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer?.....	9
1.11	Wie wird die Rente versteuert? .....	9
<b>2</b>	<b>VR-Rente Plus</b> .....	<b>9</b>
2.1	Wie sind die Konditionen für VR-RentePlus-Konten, welche Gebühren fallen an? .....	9
2.2	In welchem Turnus kann ich die Sparraten einzahlen? .....	9
2.3	Was versteht man unter der Umlaufrendite.....	10
2.4	Wie kann ich einen VR-RentePlus-Vertrag bei der Skatbank abschließen?.....	10
2.5	Wie erfolgt die Zulagenbeantragung?.....	10
2.6	Was ist die Zulagennummer? .....	10
2.7	Wie erhalte ich eine Zulagennummer, wenn noch keine Sozialversicherungsnummer besteht? .....	10
2.8	Was müssen Beamte gesondert beachten?.....	10
2.9	Was ist ein Dauerzulagenantrag?.....	11
2.10	Wie und wann wird die Zulage gezahlt? .....	11
2.11	Wie erfahre ich, wann und in welcher Höhe meine Zulage gezahlt worden ist? .....	11
2.12	Was versteht man unter der Förderquote?.....	11
2.13	Wie bekomme ich die volle Prämie für das laufende Jahr? .....	11
2.14	Kann ich den Vertrag während der Einzahlungsphase ruhen lassen? .....	12
2.15	Wie stelle ich sicher, dass meine Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben abzugsfähig sind? .....	12
2.16	Was passiert, wenn ich arbeitslos werde?.....	12
2.17	Ich habe einen Mini-Job. Kann ich einen Riester-Vertrag abschließen?.....	13
2.18	Ich gehöre einer berufsständischen Versorgungseinrichtung an. Kann ich einen Riester-Vertrag abschließen?.....	13
2.19	Muss ich während der Elternzeit Eigenbeiträge auf meinen Riester-Vertrag leisten?.....	13
2.20	Kann ich meine Vermögenswirksamen Leistungen auf einen Riester-Vertrag einzahlen?.....	14

2.21	Was sind altersvorsorgewirksame Leistungen? .....	14
2.22	Wie ist sichergestellt, dass ich immer die höchstmögliche Förderung erhalte? .....	14
2.23	Kann ich jederzeit über meinen VR-RentePlus-Vertrag verfügen?.....	15
2.24	Was versteht man unter einer schädlichen Verwendung? .....	15
2.25	Förderung von selbstgenutzten Immobilien (Wohn-Riester).....	15
2.26	Welche Möglichkeiten der Entnahme bestehen?.....	16
2.27	Wie ist die Vorgehensweise zur Entnahme meines Kapitals aus dem Altersvorsorgevertrag?.....	16
2.28	Welche besonderen Entnahmemöglichkeiten bestehen zu Beginn der Auszahlungsphase?.....	18
2.29	Wie erfolgt die Rückzahlung im Zusammenhang mit der Kapitalentnahme für Wohneigentum?.....	18
2.30	Was versteht man unter einem Wohnförderkonto? .....	18
2.31	Welche Folgen hat eine schädliche Verwendung der geförderten Immobilie?.....	19
2.32	Wann und in welcher Form erhalte ich Rentenzahlungen aus meinem VR-RentePlus-Vertrag? .....	19
2.33	Was ist eine Kleinbetragsrente?.....	20
2.34	Welche Auszahlvarianten gibt es? .....	20
2.35	Was passiert mit meinem VR-RentePlus-Vertrag, wenn ich während der Ansparphase versterbe?.....	21
2.36	Was passiert mit meinem VR-RentePlus-Vertrag, wenn ich während der Auszahlungsphase versterbe?.....	21
2.37	Was passiert, wenn ich mich von meinem Ehe-/ Lebenspartner trenne?.....	22
2.38	Was geschieht mit meinem VR-RentePlus-Vertrag, wenn ich ins Ausland ziehe?.....	22
2.39	Was bedeutet die Bestandsschutzregelung im Zusammenhang mit einem Umzug ins Ausland?.....	24
2.40	Gibt es einen Pfändungsschutz bei Altersvorsorgeverträgen?.....	24
2.41	Ich pflege einen Angehörigen – kann ich einen Riester-Vertrag abschließen?.....	25
2.42	Ist der Abschluss eines Immobiliendarlehens auch über die VR-Bank Altenburger Land eG / Deutsche Skatbank möglich? .....	25
2.43	Kann ich einen bestehenden Riester-Vertrag von einem anderen Anbieter auf einen VR-RentePlus-Vertrag übertragen?.....	25
2.44	Ich beziehe Arbeitslosengeld II. Bin ich trotz der Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2010 weiterhin zulagebegünstigt? .....	25
2.45	Ich musste Zulagen zurückzahlen. Kann ich diese über eine Beitragsnachzahlung zurückerhalten?.....	26
2.46	Wann kann ich einen Festsetzungsantrag stellen? .....	26
2.47	Neue Informationspflichten im Vorfeld der Auszahlungsphase .....	26

## **1 Allgemeines zum Thema private Altersvorsorge**

### **1.1 Staatliche Förderung- Warum?**

Mit der Rentenreform 2001 hat der Gesetzgeber auf die sich ändernde Altersstruktur der Bevölkerung reagiert. Da die Lebenserwartung steigt und die Geburtsraten anhaltend niedrig sind, verschiebt sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenbeziehern. Immer weniger Beitragszahler werden zukünftig immer mehr Renten finanzieren müssen. Deshalb wurde in der Rentenreform 2001 festgelegt, die Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf Rentner und Beitragszahler zu verteilen. Dadurch wird die Rente im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoarbeitseinkommen geringer ausfallen als bisher. Das Rentenniveau wird sinken.

Die Beamtenversorgung steht ebenso wie andere Alterssicherungssysteme vor dem Problem steigender Ausgaben. Auch in der Beamtenversorgung wird das Vorsorgeniveau im Alter sinken. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen.

Damit Ihnen die Möglichkeit gegeben wird, Ihr Vorsorgeniveau im Alter zu sichern, hat der Gesetzgeber sich entschlossen, die private und betriebliche Altersvorsorge stärker als bisher zu fördern. Diese neue staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge basiert auf Freiwilligkeit. Sie können selbst entscheiden, ob Sie zusätzlich geförderte Altersvorsorge in Anspruch nehmen möchten und welche Anlageform Sie wählen.

Um eine Entscheidung zu treffen, sollten Sie folgendes beachten:

- Voraussetzung für eine Teilnahme an der Förderung ist, dass Sie zum förderberechtigten Personenkreis gehören.
- Die Förderung besteht entweder aus der Zahlung staatlicher Zulagen und bzw. oder in der steuerlichen Abzugsfähigkeit der von Ihnen geleisteten Beiträge im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs bis zu bestimmten Höchstbeträgen.
- Gefördert werden zum einen die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifizierten Produkte der privaten Vorsorge.

### **1.2 Wer kann gefördert werden/ gehört zum förderberechtigten Personenkreis?**

Ob Sie zum förderberechtigten Personenkreis gehören, können Sie der folgenden Aufzählung entnehmen:

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte
- Beamte und Empfänger von Amtsbezügen
- Ehegatten von Begünstigten, die nicht selbst zum förderberechtigten Personenkreis gehören
- Arbeitssuchende ohne Leistungsbezug wegen mangelnder Bedürftigkeit
- Versicherungsfrei Beschäftigte und von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte
- Bezieher von Arbeitslosengeld II (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Beamtenversorgung wegen Dienstunfähigkeit erhalten, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Rente pflichtversichert waren oder unmittelbar vor dem Bezug der Versorgung wegen Dienstunfähigkeit Anwartschaften in dem betreffenden Alterssicherungssystem erworben haben
- Mütter oder Väter während der Kindererziehung

- Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) -> Rente -> Allgemeinen -> Riesterrente

### **1.3 Nicht förderberechtigter Personenkreis**

- Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Selbstständig Tätige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Selbstständig Tätige, die wegen der Geringfügigkeit der Tätigkeit versicherungsfrei sind
- Geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken
- Bezieher einer Rente wegen Alters
- Bezieher der Leistung einer Grundsicherung
- Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes oder des kirchlichen Dienstes, welche als Pflichtversicherte einem Zusatzversorgungssystem angehören und bei denen der Anspruch weiterhin im Wege der Umlage finanziert und als beamtenähnliche Gesamtversorgung geleistet wird
- Pflichtversicherte in berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind

### **1.4 Wer ist unmittelbar zulagenberechtigt?**

Unmittelbar zulagenberechtigt ist jeder, der selbst zum förderberechtigten Personenkreis gehört.

### **1.5 Wer ist mittelbar zulagenbegünstigt?**

Mittelbar zulagenbegünstigt sind Ehegatten von Begünstigten, die selbst jedoch nicht zum förderberechtigten Personenkreis gehören. Ist ein Ehegatte mittelbar zulagenberechtigt, hat er einen so genannten „abgeleiteten“ Zulagenanspruch, wenn:

- beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben.
- und beide Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, haben.
- und beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben.

Dies kann sowohl ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag entsprechend dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz sein oder eine förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder eine förderbare Direktversicherung.

Ab 01.01.2012 ist auch von dem mittelbar zulageberechtigten Ehe-/ Lebenspartner ein Mindesteigenbeitrag zu erbringen, um einen Zulagenanspruch geltend machen zu können, Unverändert gilt, dass der unmittelbar zulagenberechtigte Ehe-/ Lebenspartner seinen erforderlichen Mindesteigenbeitrag leisten muss.

## 1.6 Wie erfolgt die Förderung?

Voraussetzung zum Erhalt der staatlichen Förderung ist die regelmäßige Leistung eines Mindesteigenbeitrages. Die staatliche Förderung erfolgt in Form von:

- Zulagen und ggf.
- Zusätzlichem Sonderausgabenabzug

Die Zulage setzt sich zusammen aus der Grundzulage und ggf. der Kinderzulage.

**Höhe der Grundzulage:** 175,00€

**Höhe der Kinderzulage je Kind:**

- Für Kinder, die vor dem 01.01.2008 geboren wurden: 185,00€
- Für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren wurden: 300,00€

### Besonderheiten Kinderzulage

Bei Ehepaaren gilt:

- **Regelfall:** Gutschrift der Kinderzulage auf den Altersvorsorgevertrag der Mutter, unabhängig davon, welcher der Ehe-/ Lebenspartner das Kind zugewiesen bekommt.
- **Ausnahmefall:** Auf Antrag (im Rahmen des Zulagenantrages) auf den Altersvorsorgevertrag des Ehemannes. Hierzu ist die Unterschrift der Ehefrau auf dem Kinderergänzungsbogen des Zulagenantrages zwingend vorgeschrieben.

Für nicht verheiratete Eltern gilt, dass nur die Person, die das Kindergeld erhält, auch Anspruch auf die Kinderzulage hat.

### Berufseinsteigerbonus

Zulagenberechtigte, die spätestens in dem Jahr, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollenden, einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag bespart haben und hierfür die Zulage beantragen, erhalten einmalig eine um 200,00 € erhöhte Grundzulage. Dieser so genannte Berufseinsteigerbonus wird jedoch nur in voller Höhe gewährt, sofern in dem betreffenden Antragsjahr der Mindesteigenbeitrag im vollen Umfang geleistet worden ist. Bei nur anteilig geleistetem Mindesteigenbeitrag wird der Berufseinsteigerbonus in entsprechender Höhe gekürzt.

Der Berufseinsteigerbonus wird für jeden Berechtigten nur für dessen erstes Antragsjahr gewährt, dementsprechend kann ein reduzierter Berufseinsteigerbonus in späteren Beitragsjahren nicht nachgeholt werden.

### Zusätzlicher Sonderausgabenabzug

Im Rahmen des § 10a Abs. 1 EStG können die geleisteten Beiträge zur Altersvorsorge (einschließlich der Zulage) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Hierzu wird die Anlage AV zur Einkommenssteuererklärung zusammen mit der Einkommenssteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgegeben.

Das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008 sieht vor, dass Altersvorsorgebeiträge für zertifizierte Altersvorsorgebeiträge ab dem Veranlagungszeitraum 2010 nur noch dann als Sonderausgabe bei der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen abzugsfähig sind, wenn der Anbieter des Altersvorsorgevertrags die Bescheinigung über die Höhe der Beiträge an die zentrale Stelle elektronisch übermittelt hat. Voraussetzung für die elektronische Übermittlung ist die schriftliche Einwilligung des Steuerpflichtigen.

Mit dem Sonderausgabenabzug sollen die geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Ergebnis steuerfrei gestellt werden. Die Steuerersparnis ist umso größer je höher der Eigenbetrag ist, jedoch nur bis zum möglichen Höchstbetrag von 2.100,00 €.

Das Finanzamt nimmt bei der Bearbeitung der Einkommenssteuererklärung eine sog. Günstigerprüfung vor.

- Ist die Zulage höher als der steuerliche Vorteil, bleibt es bei der Zulage.
- Ergibt die Prüfung, dass der zusätzliche Sonderausgabenabzug zu einem Steuervorteil führt, der höher ist als die Zulage, wird der über die Zulage hinausgehende Betrag festgestellt und im Rahmen der Steuererstattung ausgezahlt.

Da die Zulage generell durch die zentrale Zulagenstelle dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wird, sollte auch stets die Zulage beantragt werden, um die Förderung in maximaler Höhe sicherzustellen.

Gehören beide Ehe-/ Lebenspartner zum förderberechtigten Personenkreis, steht jedem der Ehe-/ Lebenspartner der Sonderausgabenabzug gesondert zu. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Ausnahme: Ehepaare, bei denen ein Ehe-/ Lebenspartner nur mittelbar zulagenberechtigt ist. Hier kann der unmittelbar zulagenberechtigte Ehe-/ Lebenspartner die Altersvorsorgebeiträge beider Ehegatten einschließlich der Zulagen im Rahmen seines Sonderausgabenhöchstbetrages geltend machen.

### **1.7 Was sind Mindesteigenbeiträge und wie werden diese ermittelt?**

Um die staatliche Zulage zu erhalten, muss jeder Begünstigte regelmäßig einen individuellen Mindesteigenbeitrag leisten, welcher sich an dessen sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen bzw. an dessen Amtsbezügen oder Besoldung orientiert (maßgebliches Einkommen). Damit die Zulage in maximaler Höhe gezahlt wird, muss für jedes Jahr ein Beitrag in gesetzlich festgelegter Mindesthöhe eingezahlt werden (Mindesteigenbeitrag).

Der Mindesteigenbeitrag errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz in Höhe von 4% der maßgeblichen Vorjahreseinkommen abzüglich der Zulage. Der Mindesteigenbeitrag ist auf maximal 2.100,00 € begrenzt. Es muss mindestens ein Sockelbetrag in Höhe von 60,00 € als Mindesteigenbeitrag gezahlt werden,

- falls der errechnete Mindesteigenbeitrag geringer ist als der Sockelbetrag oder
- falls im Vorjahr kein positives Einkommen erzielt worden ist.

Über die Mindesteigenbeiträge hinausgehende Beiträge haben keine Auswirkung auf die Höhe der Zulage, ggf. jedoch hinsichtlich eines möglichen zusätzlichen Sonderausgabenabzuges. Wird nicht der volle Mindesteigenbeitrag geleistet, so wird die Zulage prozentual gekürzt. Dies gilt auch für den Berufseinkommenbonus.

Um sicherzustellen, dass der Zulagenanspruch jederzeit in voller Höhe gegeben ist, ist es notwendig, dass der Sparer seine Eigenbeiträge regelmäßig an ggf. veränderte Einkommens- / Familienverhältnisse und an die gesetzlich vorgegebenen Erhöhungen anpasst.

Wird der erforderliche Mindesteigenbeitrag bei unmittelbaren Verträgen nicht in voller Höhe geleistet, erfolgt die Kürzung aller Zulagen prozentual.

#### **Besonderheit bei Ehegatten:**

Der mittelbar begünstigte Ehegatte muss ab 01.01.2012 einen eigenen Mindesteigenbeitrag von 60,00 € pro Beitragsjahr leisten, um eine eigene Altersvorsorgezulage zu erhalten. Unverändert hat er jedoch nur dann Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehe-/ Lebenspartner

seinen eigenen Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrages für den unmittelbar begünstigten Ehe-/ Lebenspartner werden jedoch die zu erwartenden Zulagen des mittelbar begünstigten Ehegatten mitberücksichtigt.

- Erbringt der unmittelbar Zulagenberechtigte den erforderlichen Mindesteigenbeitrag nicht vollständig, wird der Zulagenanspruch für beide Ehegatten sowie die Kinderzulage anteilig gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn der mittelbar zulagenberechtigte Ehe-/ Lebenspartner seinen Eigenbeitrag in Höhe von 60,00 € voll erbracht hat.
- Leistet der mittelbar Zulagenberechtigte seinen Eigenbeitrag in Höhe von 60,00 € nicht oder nicht vollständig, so entfällt sein Zulagenanspruch vollständig, da er die Voraussetzung für eine mittelbare Zulagenbegünstigung nicht erfüllt hat. Dies kann gegebenenfalls auch zu einer Zulagenkürzung beim unmittelbar begünstigten Ehe-/ Lebenspartner führen.

### Beispiele zur Berechnung des Mindesteigenbeitrages

#### 1a) Alleinstehend, ohne Kind, 25. Lebensjahr bereits vollendet

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres:		
	<b>30.000,00 €</b>	<b>55.000,00 €</b>
davon 4%	1.200,00 €	max. 2.100,00 €
abzgl. Grundzulage	175,00 €	175,00 €
<b>Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulage</b>	<b>1.025,00 €</b>	<b>1.925,00 €</b>

#### 1b) Alleinstehend, ohne Kind, 20 Jahre zu Beginn des Vertragsabschlusses

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres:		
	<b>30.000,00 €</b>	<b>55.000,00 €</b>
davon 4%	1.200,00 €	max. 2.100,00 €
abzgl. Grundzulage	175,00 €	175,00 €
abzgl. Berufseinsteigerbonus*	200,00 €	200,00 €
<b>Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulage</b>	<b>825,00 €</b>	<b>1.725,00 €</b>

\* Der Berufseinsteigerbonus wird grundsätzlich für das erste Beitragsjahr gewährt, sofern der Kunde am Anfang dieses Kalenderjahres noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Berufseinsteigerbonus wird nur einmalig gewährt, d.h. ab dem Folgejahr ist der Mindesteigenbeitrag entsprechend anzupassen, um weiterhin den Anspruch auf die volle Grundzulage zu sichern.

#### 2. Verheiratet, 1 Kind, Ehefrau mittelbar zulagenberechtigt

→ Beide Ehegatten müssen einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben.

→ Der mittelbar begünstigte Ehe-/ Lebenspartner muss einen Mindestbeitrag in Höhe von 60,00 € leisten.

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres:
---

	<b>35.000,00 €</b>	<b>55.000,00 €</b>
davon 4%	1.400,00 €	max. 2.100,00 €
abzgl. Grundzulage Ehemann	175,00 €	175,00 €
abzgl. Grundzulage Ehefrau	175,00 €	175,00 €
abzgl. Kinderzulage für ein Kind	185,00 €	185,00 €
<b>Mindesteigenbeitrag unmittelbar Zulagenberechtigter zum Erhalt der vollen Zulagen</b>	<b>865,00 €</b>	<b>1.565,00 €</b>
<b>Mindesteigenbeitrag mittelbar Zulagenberechtigter zum Erhalt der vollen Zulagen</b>	<b>60,00 €</b>	<b>60,00 €</b>

### Verbuchung auf den jeweiligen Altersvorsorgeverträgen

Beispiel 35.000,00 €	Ehemann	Ehefrau
Eigenbeitrag	865,00 €	60,00 €
Grundzulage	175,00 €	175,00 €
abzgl. Kinderzulage für ein Kind	0,00 €	185,00 €
<b>gesamt:</b>	<b>1.040,00 €</b>	<b>420,00 €</b>

### 3. Verheiratet, 2 Kinder, Ehemann und Ehefrau unmittelbar zulagenberechtigt

	<b>Ehemann</b>	<b>Ehefrau</b>
<b>Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres:</b>	<b>35.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>
davon 4%	1.400,00 €	400,00 €
abzgl. Grundzulage	175,00 €	175,00 €
abzgl. Kinderzulage für 2 Kinder	0,00 €	370,00 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>1.225,00 €</b>	<b>-145,00 €</b>
Sockelbetrag		60,00 €
<b>Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulagen</b>	<b>1.225,00 €</b>	<b>60,00 €</b>

### **1.8 Welche Anlageformen für die Riesterrente gibt es?**

- Bankguthaben mit Zinsansammlung (VR-RentePlus)
- Private Rentenversicherung
- Anteile an thesaurierenden Investmentfonds
- Immobiliendarlehen



Alle Produkte müssen die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz aufgestellten Kriterien erfüllen und gliedern sich in eine Ansparphase und eine Auszahlungsphase auf.

### **1.9 Ist es möglich, mehrere Altersvorsorgeverträge zu besparen?**

Die Besparung von mehreren zertifizierten Altersvorsorgeverträgen ist durchaus möglich. Der förderfähige Höchstbetrag kann ebenso auf mehrere zertifizierte Verträge verteilt werden.

Die Zulage kann jedoch für maximal zwei zertifizierte Altersvorsorgeverträge beantragt werden, auf die entsprechend der Einzahlung die Zulage verhältnismäßig aufgeteilt wird. Unterschreitet die Summe der Einzahlungen auf diese beiden Altersvorsorgeverträge den Mindesteigenbeitrag, werden die Zulagen entsprechend gekürzt, und zwar unabhängig davon, wie viel auf die weiteren Altersvorsorgeverträge eingezahlt worden ist.

Bei der steuerlichen Förderung durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug können hingegen Altersvorsorgebeiträge für mehr als zwei Verträge berücksichtigt werden.

### **1.10 Was bedeutet nachgelagerte Besteuerung, auch im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer?**

Verträge im Rahmen der privaten Altersvorsorge unterliegen dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung, d.h. während der Ansparphase werden Eigenbeiträge und Zinserträge nicht versteuert:

Die Zinserträge unterliegen nicht der Abgeltungssteuer und werden dementsprechend nicht auf das Freistellungsvolumen angerechnet. Die Abgabe eines Freistellungsauftrages ist dementsprechend nur dann notwendig, wenn außer dem Altersvorsorgevertrag noch weitere Konten oder Depots im selben Institut unterhalten werden.

Mit Beginn der Rentenzahlungen in der Auszahlungsphase werden diese dann in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

### **1.11 Wie wird die Rente versteuert?**

Die Rentenzahlungen, die auf gefördertem Kapital beruhen sowie der Anteil der ungeförderten Erträge sind in voller Höhe zu besteuern.

## **2 VR-Rente Plus**

Bei dem Produkt VR-RentePlus handelt es sich um einen zertifizierten Riester-Vertrag, der als Bankguthaben mit Zinsansammlung angelegt wird.

### **2.1 Wie sind die Konditionen für VR-RentePlus-Konten, welche Gebühren fallen an?**

Der Zinssatz für die VR-RentePlus-Konten liegt 0,50 % unter der Umlaufrendite öffentlicher festverzinslicher Anleihen (maßgebend ist die durchschnittliche Umlaufrendite von börsennotierten Bundeswertpapieren über alle Restlaufzeiten, wie sie von der Deutschen Bundesbank festgestellt wird). Jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November wird der Zinssatz an die an diesem Tag gültige Umlaufrendite angepasst.

Die Verwaltungsgebühr beträgt z.Zt. 10,00 Euro p.a., betragen die kapitalisierten Zinsen weniger als 10,00 Euro, so werden die Verwaltungsgebühren entsprechend reduziert. Dadurch ist sichergestellt, dass das eingezahlte Kapital nicht angegriffen wird und zu Beginn der Auszahlphase in voller Höhe zur Verfügung steht. Bei einem Vertragswechsel zu einem Anbieter außerhalb unseres Finanzverbundes wird eine einmalige Gebühr in Höhe von z.Zt. 50,00 Euro berechnet. Innerhalb des genossenschaftlichen Finanzverbundes beträgt diese Gebühr z.Zt. einmalig 25,00 Euro.

### **2.2 In welchem Turnus kann ich die Sparraten einzahlen?**

Wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

### **2.3 Was versteht man unter der Umlaufrendite**

Als Umlaufrendite wird in den Wirtschaftswissenschaften die Rendite festverzinslicher, bereits gehandelter Wertpapiere, die regelmäßig von der Bundesbank ermittelt werden, bezeichnet. Die Ermittlung und Veröffentlichung der Umlaufrendite durch die Bundesbank erfolgt täglich.

### **2.4 Wie kann ich einen VR-RentePlus-Vertrag bei der Skatbank abschließen?**

Ab dem 01.01.2017 sind keine Neuabschlüsse des Produktes VR-Rente-Plus mehr möglich.

### **2.5 Wie erfolgt die Zulagenbeantragung?**

Sämtliche Unterlagen zu Ihrem VR-RentePlus-Vertrag werden Ihnen automatisch am Anfang eines jeden Jahres übersandt. Dies sind:

- Zulagenanträge inkl. der Kinderergänzungsbogen und den dazugehörigen Erläuterungen für das jeweilige Beitragsjahr
- Bescheinigungen gem. § 92 EStG (für die Unterlagen des Anlegers bestimmt)
- Jahresmitteilung über die relevanten Daten und Wertentwicklung des Vertrages

Die für die Beantragung der Zulagen notwendigen Formulare (Zulagenantrag und ggf. Kinderergänzungsbogen) sind durch die Zulagenbegünstigten um die zulagenrelevanten Daten zu ergänzen und bei der Skatbank einzureichen und zwar innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres. D.h. die Frist für die Beantragung der Zulage für das Jahr 2013 endet am 31.12.2015. Die Weiterleitung der Zulagenanträge an die Zentrale Zulagenstelle erfolgt durch die Skatbank.

Ab 01. Juli 2013 gilt mit Stellung eines Zulage-Antrages gleichzeitig die Einwilligung des Steuerpflichtigen für die elektronische Übermittlung der geleisteten Altersvorsorgebeiträge für die Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges als erteilt.

### **2.6 Was ist die Zulagennummer?**

Die Zulagennummer dient der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) zur Identifizierung eines Zulagenberechtigten. Sie entspricht in der Regel der Sozialversicherungsnummer des Anlegers. Der Anleger kann diese Nummer zum Beispiel seinem Sozialversicherungsausweis oder der jährlichen Entgeltmeldung seines Arbeitgebers an den Rentenversicherungsträger entnehmen. Sollte für einen Anleger noch keine Sozialversicherungsnummer vergeben worden sein, so wird durch die ZfA eine Zulagennummer vergeben.

### **2.7 Wie erhalte ich eine Zulagennummer, wenn noch keine Sozialversicherungsnummer besteht?**

Für die Vergabe bestehen 2 Verfahrensweisen:

- Beamte, Richter und Berufssoldaten wenden sich vor der erstmaligen Abgabe des Antrages an ihre zuständige Personalstelle. Diese stellt eine Anfrage an die ZfA, welche eine Zulagennummer vergibt und der anfragenden Personalstelle mitteilt. Die Personalstelle informiert anschließend den Anleger.

Existierte vor dem Zeitpunkt der Verbeamtung eine Sozialversicherungsnummer, so kann diese für die Zulage-Beantragung verwendet werden.

- Alle übrigen Anleger müssen den Abschnitt B des Zulagenantrages vollständig ausfüllen. Mit diesen Daten ist die ZfA in der Lage, eine Zulagennummer für den Anleger zu vergeben. Die vergebene Nummer wird dem Anleger schriftlich und dem Anbieter per Datensatz mitgeteilt.

### **2.8 Was müssen Beamte gesondert beachten?**

Beamte müssen eine Einverständniserklärung gegenüber der für die Besoldung bzw. Bezüge zuständigen Stelle bzw. dem die Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber. Die Abgabe einer Einverständniserklärung ist notwendig, damit die vorgenannte Stelle der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen jährlich

die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages und die für die Gewährung der Kinderzulage maßgeblichen Daten mitteilen können.

Abzugeben ist die Erklärung erstmalig bis 31.12. des jeweiligen Veranlagungsjahres. Wird die Einverständniserklärung nicht fristgerecht abgegeben, besteht für dieses Veranlagungsjahr kein Anspruch auf Zulage oder Sonderausgabenabzug.

Eine Einverständniserklärung kann formlos abgegeben werden, sie ist bis zu ihrem Widerruf wirksam. Der Widerruf der Einverständniserklärung hat gegenüber der zuständigen Besoldungsstelle oder dem zur Zahlung von Arbeitsentgelt verpflichteten Arbeitgeber zu erfolgen.

Bei einem Wechsel der Besoldungsstelle ist eine erneute Einverständniserklärung erforderlich.

## **2.9 Was ist ein Dauerzulagenantrag?**

In den Zulagenantrag wurde unter Punkt G ein Vollmachtstext integriert, durch den erreicht wird, dass die Zulagenbeantragung in den Folgejahren solange automatisch erfolgt, bis diese Vollmacht widerrufen wird. Für alle Kunden, die eine entsprechende Bevollmächtigung erteilen, entfällt somit die alljährliche Bearbeitung und Rückgabe der Zulagenanträge.

Die Abgabe eines Dauerzulagenantrages ist immer dann sinnvoll, wenn das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt den beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. In diesen Fällen sind unter Pkt. E des Zulagenantrages keine Angaben bzgl. der beitragspflichtigen Einnahmen vorzunehmen, da diese ansonsten auch für die Folgejahre übernommen werden, somit ggf. fehlerhaft sind und u. U. zu einer fehlerhaften Zulagenberechnung führen.

Ist das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt oder der Betrag der Entgeltersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld) jedoch niedriger, sollte jährlich der Zulagenantrag ausgefüllt und die tatsächlich erzielten Entgelte/Entgeltersatzleistungen eingetragen werden. Andernfalls kann es ggf. zu einer Kürzung des Zulagenanspruches kommen.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Änderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruches führt (z.B. Änderung des Familienstandes, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder).

## **2.10 Wie und wann wird die Zulage gezahlt?**

Nach Eingang der erforderlichen Daten bei der ZfA wird dort der Zulagenanspruch ermittelt. Jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November werden die Ermittlungsergebnisse an die Skatbank übertragen und anschließend auf die entsprechenden VR-RentePlus-Konten verbucht.

## **2.11 Wie erfahre ich, wann und in welcher Höhe meine Zulage gezahlt worden ist?**

Die Skatbank verschickt jährlich zum 31.12. die Kontoauszüge zu Ihrem VR-RentePlus-Vertrag. Dort sind alle Kontobewegungen, u.a. auch die Zulagenzahlungen, ersichtlich.

Zusätzlich wird in der Bescheinigung gem. § 92 EStG, die ebenfalls zentral einmal jährlich verschickt wird, die erfolgte Zulagenzahlung ausgewiesen.

## **2.12 Was versteht man unter der Förderquote?**

Die Förderquote gibt das Verhältnis von Nettoeigenbeitrag zur Förderung (Zulage + evtl. Steuervorteil durch zusätzlichen Sonderausgabenabzug) an.

## **2.13 Wie bekomme ich die volle Prämie für das laufende Jahr?**

Um die volle Prämie zu bekommen, müssen Sie den maximalen Eigenbetrag leisten. Dieser beträgt 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens aus dem Vorjahr - abzüglich Zulagen.

Sie berechnen zunächst Ihren maximalen Jahreseigenbetrag, den Sie durch 12 Monate teilen. Die monatlichen Raten multiplizieren Sie mit der Anzahl der Monate, in denen Sie noch kein Riester-Sparer waren. Die Summe überweisen Sie zugunsten Ihres Riester-Sparvertrages.

**Beispiel:** Allein stehend, ohne Kinder, mit einem sozialversicherungspflichtigen Brutto-Jahresgehalt von 30.000,00 €. Sie vereinbaren im Oktober einen Riester-Sparvertrag mit uns.

Ihr Jahres-Eigenbetrag	1.025,00 €	d.h. Ihre monatliche Rate beträgt 85,42 €
Ihre Überweisung	768,78 €	für Januar bis September (85,42 € x 9 Monate)
Automatischer Einzug durch die Skatbank	85,42 € / Monat	ab Oktober

#### **2.14 Kann ich den Vertrag während der Einzahlungsphase ruhen lassen?**

Ja. Informieren Sie uns bitte in diesem Fall. Wir empfehlen aber, hiervon nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, da durch fehlende Einzahlungen die späteren Auszahlungen entsprechend gemindert werden.

#### **2.15 Wie stelle ich sicher, dass meine Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben abzugsfähig sind?**

Um die Vorteile des Sonderausgabenabzugs sicherzustellen, müssen die von Ihnen geleisteten Altersvorsorgebeiträge durch den Anbieter des Altersvorsorgevertrages elektronisch gemeldet werden. Dies setzt jedoch Ihre Einwilligung voraus. Sie bevollmächtigen uns mit Abgabe eines Zulage-Antrages gleichzeitig, die erforderlichen Daten zur Geltendmachung der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben übermitteln zu dürfen.

Möchten Sie keinen Dauerzulage-Antrag stellen, dann können Sie uns Ihre Einwilligung auf einem separaten Vordruck erteilen. Das Formular erhalten Sie von Ihrem Kundenberater. Die Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (d. h. für Beitragsjahr 2016 bis spätestens 31.12.2018) erteilt werden.

#### **2.16 Was passiert, wenn ich arbeitslos werde?**

Die Riester-Rente bleibt grundsätzlich außen vor und wird nicht als Vermögen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet (einschließlich der Erträge und der laufenden geförderten Altersvorsorgebeiträge), soweit Sie das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwerten. Es gelten folgende gesetzlichen Regelungen:

- Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes sind vom Einkommen des Hilfebedürftigen absetzbar, solange sie den Mindesteigenbetrag für die Riester-geförderten Anlagen der Altersvorsorge nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten.
- Eine private Altersvorsorge wird nicht im Vermögen berücksichtigt, wenn sie aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften als Altersvorsorge gefördert wird (Riester-Rente). Das Altersvorsorgevermögen darf dabei nicht vorzeitig verwendet werden.

Die Zulagenberechtigung bleibt unverändert bestehen, wenn diese vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bestanden hat. Dies bedeutet, dass bestehende Altersvorsorgeverträge weiterhin bespart werden können und somit zulageberechtigt sind. Ratenanpassungen oder Stilllegungen sind, wie bei allen Riester-Verträgen, jederzeit möglich.

Ob und inwieweit eine Bezuschussung zu den von Ihnen zu leistenden Eigenbeiträgen durch das Arbeitsamt erfolgt, müssen Sie mit Ihrem jeweiligen Berater von der Agentur für Arbeit klären.

## **2.17 Ich habe einen Mini-Job. Kann ich einen Riester-Vertrag abschließen?**

Haben Sie bereits vor dem 01.01.2013 einen Minijob aufgenommen und die Verdienstgrenze bleibt bei maximal 400,00 €, dann unterliegen sie den bisherigen Regelungen:

Als geringfügig beschäftigte Person gehören Sie nur dann zum begünstigten Personenkreis und sind somit unmittelbar zulagenberechtigt, wenn Sie auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben. D.h. Sie müssen den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung selbst auf den vollen Beitragssatz aufstocken.

Geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken, sind nicht unmittelbar zulagenberechtigt und können somit nur im Rahmen der Ehegattenregelung einen Riester-Vertrag abschließen.

Zum 01.01.2013 traten folgende gesetzliche Änderungen in Kraft:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte wird von 400,00 € auf 450,00 € angehoben. Dies gilt für bereits bestehende als auch für neu abgeschlossene Beschäftigungsverhältnisse
- Minijobs, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen werden, sind zukünftig versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und somit automatisch unmittelbar zulagenberechtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, womit jedoch auch die unmittelbare Zulagenberechtigung entfällt.
- Für vor dem 01.01.2013 aufgenommene Minijobs ändert sich am bisherigen Status zur Rentenversicherung nichts. Wird jedoch der Verdienst auf bis zu 450,00 € aufgestockt, unterliegen diese ebenfalls der Neuregelung.

Nehmen Sie einen neuen Minijob auf oder stocken Sie Ihren bestehenden Minijob auf bis zu maximal 450,00 € auf, sind sie automatisch rentenversicherungspflichtig, gehören somit zum förderberechtigten Personenkreis und können einen Riester-Vertrag abschließen. Wenn Sie sich von Ihrer Rentenversicherungspflicht befreien lassen, entfällt die unmittelbare Zulagenberechtigung und Sie können nur im Rahmen der Ehegattenregelung einen Riester-Vertrag abschließen bzw. weiterführen.

## **2.18 Ich gehöre einer berufsständischen Versorgungseinrichtung an. Kann ich einen Riester-Vertrag abschließen?**

Angestellte und Selbständige, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten) haben einen eingeschränkten Anspruch auf die staatliche Förderung. Sofern ihr Ehe-/ Lebenspartner zum Kreis der Begünstigten gehört, können Sie als mittelbar Zulagenberechtigter einen eigenen Riester-Vertrag abschließen und haben einen Anspruch auf die Zulage. Ein eigenständiger Sonderausgabenabzug wird jedoch nicht eingeräumt.

Ggf. kann jedoch durch die Riester-Förderung der Anspruch aus der jeweiligen Versorgungseinrichtung verloren gehen. Es empfiehlt sich daher, vor Abschluss eines Riester-Vertrages zunächst mit der jeweiligen Versorgungseinrichtung zu klären, ob ein Riester-Vertrag ohne Nachteil abgeschlossen werden kann.

## **2.19 Muss ich während der Elternzeit Eigenbeiträge auf meinen Riester-Vertrag leisten?**

Kindererziehungszeiten sind Pflichtzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Versicherungspflicht aufgrund von Kindererziehungszeiten besteht für 36 Kalendermonate ab der Geburt des Kindes. Während dieser Zeit besteht eine unmittelbare Zulagenberechtigung. Es erfolgt keine Anrechnung der Zulagen auf den Mindesteigenbeitrag für den Vertrag des Ehe-/ Lebenspartners. Das gezahlte Elterngeld wird nicht für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages herangezogen.

Achtung: Wurde vor der Geburt des Kindes ein rentenversicherungspflichtiges Einkommen erzielt, dann ist der Mindesteigenbeitrag für das Jahr nach der Geburt auf Basis dieses Einkommens zu ermitteln. Erst für die Folgejahre ist dann der Sockelbeitrag zu leisten.

Werden innerhalb dieser 3 Jahre mehrere Kinder erzogen (z.B. Mehrlingsgeburt, Geburt eines weiteren Kindes, Adoption eines Kindes), verlängert sich die Zeit der Pflichtversicherung um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden. Für jedes Kind werden 3 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, unabhängig von der Dauer der Elternzeit.

### Beispiel

	Geburtstag	Ablauf Elternzeit	Pflichtzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung	Zulagen-Begünstigung	Eigenbeitrag
Kind 1	21.01.2011	21.01.2014		Unmittelbar	60,00 €*
Kind 2	21.07.2012	21.07.2015		Unmittelbar	60,00 €
Kind 3	21.10.2013	21.10.2016		Unmittelbar	60,00 €
			<b>21.01.2010</b> Nach Ablauf der Elternzeit werden 39 Kalendermonate (18 Monate Überschneidung Kind 1 zu Kind 2 / 21 Monate Überschneidung Kind 3 zu Kind 2) hinzugerechnet.	Unmittelbar	60,00 €

\* bzw. errechneter Mindesteigenbeitrag, wenn im Jahr 2010 ein rentenversicherungspflichtiges Einkommen vorlag!

Wird nach Ablauf der Rentenanrechnungszeiten unverändert keine Berufstätigkeit ausgeübt, so greift ab 2021 die mittelbare Zulagenberechtigung.

### **2.20 Kann ich meine Vermögenswirksamen Leistungen auf einen Riester-Vertrag einzahlen?**

Vermögenswirksame Leistungen können generell nicht auf einen Riester-Vertrag eingezahlt werden. Diese dienen der Vermögensbildung und werden gem. 5. Vermögensbildungsgesetz mit der Zahlung einer Arbeitnehmersparzulage gefördert.

### **2.21 Was sind altersvorsorgewirksame Leistungen?**

Die Tarifparteien z.B.: der Metall- und Elektroindustrie haben ihren Tarifvertrag vereinbart, dass die Arbeitgeber den Beschäftigten altersvorsorgewirksame Leistungen zusätzlich zum Lohn zahlen. Diese Leistungen können direkt vom Arbeitgeber in private oder betriebliche Altersvorsorgeverträge eingezahlt werden, so auch in zertifizierte „Riester-Verträge“ und sind somit im Rahmen der üblichen Grenzen und unter den üblichen Bedingungen zur Zulagenberechtigung förderfähig.

Um die Zahlung der AVWL auf einen VR-RentePlus-Vertrag veranlassen zu können, sind folgende Unterlagen notwendig:

- VR-RentePlus Vertrag (bestehender oder neu abzuschließender Vertrag)
- Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksame Leistungen

### **2.22 Wie ist sichergestellt, dass ich immer die höchstmögliche Förderung erhalte?**

Um eine höchstmögliche Förderung erhalten zu können, sollten insbesondere Ehepaare und Eltern, die zum zulagenberechtigten Personenkreis gehören, jeweils zum Jahresende überprüfen, ob die geleisteten

Eigenbeiträge optimal entrichtet worden sind. Wird dies nicht beachtet, kann es passieren, dass die Zulage gekürzt wird oder ungewollt zu hohe Eigenbeiträge geleistet werden, die nicht mehr gefördert werden.

Eine Beitragsanpassung wird nach Ablauf eines Beitragsjahres regelmäßig in folgenden beispielhaft aufgezählten Fällen notwendig werden:

- Bei einer Erhöhung des relevanten Einkommens im Vorjahr
- bei Geburt eines Kindes - erstmalige Berücksichtigung eines Kindes,
- wenn Kinder nicht mehr berücksichtigt werden können (Beitragsanpassung ab Folgejahr),
- wenn der bisher nicht zulagenberechtigte Ehegatte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt beziehungsweise Lohnersatzleistungen bezieht und damit selbst zur unmittelbar zulagenberechtigten Person wird.

### **2.23 Kann ich jederzeit über meinen VR-RentePlus-Vertrag verfügen?**

Generell gilt, dass über das angesparte Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag nicht verfügt werden soll. Dennoch können Sie jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zu Quartalsende Ihren VR-RentePlus-Vertrag kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung können Sie

- das Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter übertragen lassen. Dies ist förderunschädlich, d.h. die bereits gewährten Zulagen und zusätzlichen Steuervorteile müssen nicht zurückgezahlt werden.
- Das Kapital im Rahmen der wohnwirtschaftlichen Verwendung für eine selbstgenutzte Immobilie förderunschädlich entnehmen
- über das Kapital förderschädlich verfügen.

### **2.24 Was versteht man unter einer schädlichen Verwendung?**

Im Einkommenssteuergesetz ist dann von einer schädlichen Verfügung die Rede, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen nicht zur Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Rente verwendet wird.

#### Folgen

Bei einer schädlichen Verwendung werden die in dem Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie die gegebenenfalls gewährten zusätzlichen Steuervorteile durch den Sonderausgabenabzug einbehalten und grundsätzlich an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zurückgezahlt.

Weiterhin wird das Finanzamt prüfen, ob die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen einkommenssteuerpflichtig sind. Dies gilt entsprechend auch für Erben, wenn im Todesfall keine Vererbung auf den Ehegatten erfolgt und dieser die schädliche Verwendung vermeiden kann.

#### Sonderfälle einer schädlichen Verwendung

- Das Gesetz nimmt ferner eine schädliche Verwendung an, wenn die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland endet (bei Verlagerung des Hauptwohnsitzes ins Ausland).
- Stirbt der Zulagenberechtigte in der Anspar- oder Auszahlungsphase, geht das Gesetz von einer schädlichen Verwendung aus, wenn steuerlich geförderttes Altersvermögen an die Erben ausgezahlt wird.

### **2.25 Förderung von selbstgenutzten Immobilien (Wohn-Riester)**

Die Förderung umfasst nur Immobilien (Wohnung oder Haus), die:

- einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR gelegen sind

- vom Zulagenberechtigten zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden,
- den Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt des Zulagenberechtigten darstellen.

Der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen (Wohnungsbau-) Genossenschaft, die zur Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung berechtigen, ist ebenfalls förderfähig. Die Anschaffung eines eigentumsähnlichen oder lebenslangen Dauerwohnrechtes (z.B. Einkauf in Seniorenwohnheim) ist dem Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie gleichzusetzen.

Ab dem 01.01.2014 darf das geförderte Kapital auch zur (teilweisen) Tilgung einer laufenden Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum förderunschädlich verwendet werden.

## **2.26 Welche Möglichkeiten der Entnahme bestehen?**

Das geförderte Kapital kann entweder vollständig oder teilweise entnommen werden, wobei bei einer Teilverfügung das verbleibende geförderte Kapital einen Betrag von 3.000,00 € nicht unterschreiten darf. Sowohl bei der teilweisen als auch bei vollständigen Kapitalentnahme muss ein Mindestbetrag von 3.000,00 € an geförderten Kapital entnommen werden.

Darüber hinaus kann auch dann eine förderunschädliche Entnahme von geförderten Kapital während der Ansparphase erfolgen, wenn dies zur Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung verwendet werden soll. Dabei gilt grundsätzlich ein Mindestentnahmebetrag von 20.000 Euro. Dieser reduziert sich auf 6.000 Euro, wenn die Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommen werden.

Zu Beginn der Auszahlungsphase kann eine förderunschädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens sowohl zum Zwecke der unmittelbaren Finanzierung als auch zur Entschuldung einer bestehenden Immobilie vorgenommen werden. Der Antrag muss spätestens 10 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase gestellt werden.

Falls kein anderer Beginn der Auszahlungsphase mit dem Kunden vereinbart wurde, gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als spätester Beginn für die Auszahlungsphase. Somit muss die Beantragung spätestens 10 Monate vor dem 67. Geburtstag erfolgt sein.

## **2.27 Wie ist die Vorgehensweise zur Entnahme meines Kapitals aus dem Altersvorsorgevertrag?**

Die Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens nach § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG ist durch den Anleger bzw., dessen Bevollmächtigten (Anbieter) bei der ZfA zu beantragen. Ab 2014 muss der Antrag auf eine Kapitalentnahme während der Ansparphase spätestens 10 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase durch den Zulageberechtigten bei ZfA erfolgt sein.

Dem Antrag sind alle notwendigen Nachweise beizufügen, um eine optimale Bearbeitung bis einschließlich der Bescheid-Erteilung zu gewährleisten. Dazu gehören allgemeine Nachweise sowie Nachweise bezogen auf die jeweilige Verwendungsart.

Folgende Allgemeine Nachweise sind unabdingbar:

- Aktuelle Erklärung des Anlegers über die wohnwirtschaftliche Verwendung.
- Aktuelle Erklärung des Anlegers zur Nutzung der Hauptwohnung bzw. zum Mittelpunkt seiner Lebensinteressen.
- Aktuelle Meldebescheinigung der zuständigen Meldebehörde, sofern der Anleger bereits seinen Wohnsitz in der zu begünstigenden Wohnung aufgenommen hat. In diesem Fall ist die Erklärung des Anlegers zur Nutzung als Hauptwohnung bzw. zum Mittelpunkt seiner Lebensinteressen nicht erforderlich.



Die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise sind auf der Grundlage des individuellen Einzelfalles zu ermitteln.

#### **Beispielfälle:**

Für die Anschaffung / Herstellung einer Wohnung sind erste Aufwendungen entstanden, das Vorhaben wurde aber noch nicht abgeschlossen:

- Kaufvertrag bzw. Vorvertrag über den Erwerb einer Wohnung
- Werksvertrag bzw. Werksvorvertrag über den Erwerb einer Wohnung
- Kostenvoranschlag der Architekten
- Angaben zum Miteigentumsanteil und dem Grad der Selbstnutzung
- Aktuelle Mitteilung des Anbieters des Altersvorsorgevertrages über den voraussichtlichen Beginn der Auszahlungsphase

Die Anschaffung / Herstellung einer Wohnung ist abgeschlossen

- Nachweis über Kaufpreiszahlung einer Wohnung
- Nachweis über bereits erfolgte Zahlungen
- Aktueller Grundbuchauszug
- Handwerkerrechnungen
- Nachweis über Begleichung der Handwerkerrechnung
- Nachweis über Erwerb eines Dauerwohnrechts
- Nachweis über den Miteigentumsanteil und dem Grad der Selbstnutzung
- Aktuelle Mitteilung des Anbieters des Altersvorsorgevertrages über den voraussichtlichen Beginn der Auszahlungsphase

Nachweise Verwendungsart Entschuldung

- Aktuelle Mitteilung des Anbieters über den tatsächlichen Beginn der Auszahlungsphase
- Aktueller Nachweis über die Höhe der Restschuld des für die Anschaffung/ Herstellung der selbst genutzten Wohnung eingesetzten Darlehens
- Bestätigung durch das Kreditinstitut über die Ablösbarkeit der Restschuld zu Beginn der Auszahlungsphase
- Aktueller Grundbuchauszug
- Aktuelle Meldebescheinigung der zuständigen Meldebehörde
- Nachweis über Miteigentumsanteil und den Grad der Selbstnutzung

Bei einer ab 2014 möglichen förderunschädlichen Entnahme von Kapital zur Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung ist die zweckgerechte Verwendung durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Um eine Doppelförderung zu verhindern, dürfen keine anderweitigen Förderungen für die Umbaukosten genutzt werden. Dies ist vom Zulageberechtigten im Rahmen der Antragstellung zur Kapitalentnahme gegenüber der ZfA zu bestätigen.

Der Entnahmevergang und die entstandenen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang liegen. Von einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Antragstellung bei der ZfA innerhalb von zwölf Monaten vor und bis zu einem Monat nach den entsprechenden Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung erfolgt ist.

Als rechtswirksames Datum des Antrags auf Kapitalentnahme gilt das Datum des Posteingangs in der Deutschen Rentenversicherung Bund / Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen. Das Antragsdatum des Posteingangs bei der ZfA ist für die Prüfung des zeitlichen Zusammenhangs der wohnwirtschaftlichen Verwendung maßgebend.

Die ZfA erstellt im Rahmen der Bearbeitung des Antrags auf Kapitalentnahme einen Bescheid, der vertragsbezogen erstellt und dem Anleger sowie dem Anbieter direkt übersandt wird. Anschließend kann die Auszahlung des bewilligten Betrages erfolgen.

### **2.28 Welche besonderen Entnahmemöglichkeiten bestehen zu Beginn der Auszahlungsphase?**

Zu Beginn der Auszahlungsphase kann eine förderungschädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens sowohl zum Zwecke der unmittelbaren Finanzierung als auch zur Entschuldung einer bestehenden Immobilie vorgenommen werden.

Die Beantragung muss mindestens 10 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase gestellt werden.

Falls kein anderer Beginn der Auszahlungsphase mit dem Kunden vereinbart wurde, gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als spätester Beginn für die Auszahlungsphase. Somit muss die Beantragung spätestens 10 Monate vor dem 67. Geburtstag erfolgt sein.

### **2.29 Wie erfolgt die Rückzahlung im Zusammenhang mit der Kapitalentnahme für Wohneigentum?**

Eine Rückzahlung des Entnahmebetrages auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ist nicht erforderlich, jedoch optional ganz oder teilweise möglich. Dies gilt sowohl für die Entnahme während der Ansparphase als auch zu Beginn der Auszahlungsphase. Die nachgelagerte Besteuerung der entnommenen Beträge wird durch die Führung eines sog. Wohnförderkontos sichergestellt.

### **2.30 Was versteht man unter einem Wohnförderkonto?**

Altersvorsorgeverträge unterliegen der nachgelagerten Besteuerung, d.h. die Beträge sind in der Ansparphase steuerfrei und müssen erst in der Auszahlungsphase besteuert werden. Um die Besteuerung des Entnahmebetrages in der Auszahlungsphase sicherzustellen, wird dieser Betrag auf ein sog. Wohnförderkonto verbucht und jährlich um 2 % erhöht (fiktive Wertsicherung). Per Ende des Kalenderjahres, in dem die Auszahlungsphase beginnt, wird dann auf Basis des Wohnförderkontosaldos der jährliche Betrag ermittelt, der dem Steuerzahler als zusätzlich zu versteuernde Leistung im Rahmen seiner Steuererklärung bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres angerechnet wird. Dazu wird der Saldo des Wohnförderkontos gleichmäßig ohne weitere Wertsteigerung auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt.

#### Beispiel

Mit 45 Jahren hat eine Zulagenberechtigter 15.000 EUR aus seinem Altersvorsorgevertrag entnommen. Da die Besteuerung des Entnahmebetrages jedoch erst mit Beginn der Auszahlungsphase erfolgt, wird dieser Betrag auf ein Wohnförderkonto verbucht und jährlich um 2 % erhöht. Mit 65 Jahren beginnt die fiktive Auszahlungsphase, der Wert des Wohnförderkontos beträgt inzwischen rund 22.000 Euro. Dieser Betrag wird auf die 20 Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt, d.h. der Steuerpflichtige muss jedes Jahr einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1.100 EUR im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung versteuern.

#### Sonderregelung

Sollte sich der Steuerpflichtige entscheiden, den Leistungsbetrag (voll progressionswirksam) im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase zu versteuern, sind nur 70% des Wohnförderkontosaldo als Leistung anzusetzen. Die verbleibenden 30% entfallen als Ausgleich für die vorzeitige Steuerbelastung.

Ab 2014 kann der Steuerpflichtige zu jedem beliebigen Zeitpunkt in der Auszahlungsphase das Wohnförderkonto vollständig zurückführen und die Besteuerung des gesamten – zum Zeitpunkt noch vorhandenen – Gegenwertes des Wohnförderkontos unter Inanspruchnahme des Nachlasses in Höhe von 30% vornehmen lassen.

### **2.31 Welche Folgen hat eine schädliche Verwendung der geförderten Immobilie?**

Wird die geförderte Immobilie verkauft oder fällt die Selbstnutzung weg, dann liegt eine förderschädliche Verwendung vor. In diesem Fall wird das Wohnförderkonto aufgelöst und der Gegenwert erhöht im Jahr der Förderschädlichkeit das zu versteuernde Einkommen in vollem Umfang. Im Gegensatz zur förderschädlichen Verwendung eines Altersvorsorgesparvertrages ist jedoch keine Rückzahlung der Zulagen und Steuervorteile erforderlich.

Hat der Steuerpflichtige von der Möglichkeit der steuerlichen Einmalanrechnung von 70% des Wohnförderkontos Gebrauch gemacht und kommt es in den Jahren vor Vollendung seines 85. Lebensjahres zu einer förderschädlichen Verwendung der Immobilie, so müssen die bislang unversteuert gebliebenen 30% im Jahr der schädlichen Verwendung nachversteuert werden. In den ersten 10 Jahren nach Beginn der fiktiven Auszahlungsphase ist dabei sogar das Eineinhalbfache dieses 30%-Betrages steuerpflichtig.

#### Beispiel:

Der Wohnförderkontosaldo beträgt 22.000 Euro. Über die 70-Prozent-Regelung werden im Jahr des Beginns der fiktiven Auszahlungsphase 15.400 Euro zusätzlich als sonstige Einkünfte voll versteuert. Veräußert der Steuerpflichtige seine selbstgenutzte Immobilie im Alter

- von mindestens 85 Jahren, hat dies keine steuerlichen Konsequenzen im Hinblick auf die erhaltene Altersvorsorgeförderung
- zwischen 75 und 85 Jahren, hat er einen Betrag von 6.600 Euro im Jahr der schädlichen Verwendung nachzuversteuern. Dies entspricht den bislang unversteuerten 30% aus dem aufgelösten Wohnförderkonto
- zwischen 65 und 75 Jahren, hat er einen Betrag von 9.900 Euro im Jahr der schädlichen Verwendung nachzuversteuern. Dies entspricht dem Eineinhalbfachen der bislang unversteuerten 30% aus dem aufgelösten Wohnförderkonto.

Zur Vermeidung der steuerpflichtigen Auflösung des Wohnförderkontos muss das zur Finanzierung von Wohnzwecken entnommene Kapital im Zeitraum von 2 Jahren vor bis 5 Jahre nach Ablauf des Veranlagungsjahres, in dem die Immobilie letztmals für eigene Wohnzwecke verwendet wird, für eine andere selbstgenutzte Immobilie verwendet werden. Alternativ kann – zur Vermeidung der steuerpflichtigen Auflösung des Wohnförderkontos – der Gegenwert des Wohnförderkontos auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden. Der Zeitraum hierfür beträgt ein Jahr nach Ablauf des Veranlagungsjahres, in dem die Immobilie letztmals für eigene Wohnzwecke verwendet wird.

### **2.32 Wann und in welcher Form erhalte ich Rentenzahlungen aus meinem VR-RentePlus-Vertrag?**

Nach den Regelungen des Altersvorsorge-Beträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) darf Altersvorsorgevermögen nur wie folgt ausgezahlt werden:

- Verträge mit Vertragsabschluss bis 31.12.2011: frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres
- Verträge mit Vertragsabschluss ab 01.01.2012: frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres
- oder einer vor Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichem Alterssicherungssystem des Berechtigten

- Sonderregelungen bei Wohnentnahme

Die Rentenzahlung kann in folgenden Formen vorgenommen werden:

- als eine lebenslange, gleichbleibende oder steigende monatliche Leibrente oder
- als Ratenzahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans. Der Auszahlungsplan muss gleichbleibende oder steigende monatliche Zahlungen bis zum 85. Lebensjahr des Berechtigten gewährleisten. Danach muss eine lebenslange Leibrente gewährt werden.
- Außerdem können auch monatliche Zahlungen in Form einer Hinterbliebenenrente oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit gezahlt werden.
- zum Zweck der unmittelbaren Finanzierung oder zur Entschuldung einer bestehenden Immobilie

Unschädlich ist darüber hinaus:

- Die einmalige Entnahme eines Betrages von bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals oder/ und
- dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder
- dass eine Kleinbetragsrente abgefunden wird.

### **2.33 Was ist eine Kleinbetragsrente?**

Eine Kleinbetragsrente liegt dann vor, wenn die aus dem vorhandenen Altersvorsorgekapital errechnete Rente 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt. Dies sind ab 2019 31,15 € im Monat. Bei Vorliegen einer Kleinbetragsrente ist die Auszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase in einem Betrag unschädlich, d.h. weder die gewährten Zulagen noch die Steuerermäßigungen sind zurückzuzahlen.

Der geförderte Betrag der Kleinbetragsrente ist im Auszahlungsjahr zu versteuern.

### **2.34 Welche Auszahlvarianten gibt es?**

Für die vielfach noch in weiter Zukunft liegende Auszahlungsphase kann noch keine Zinsvereinbarung bzgl. des Bankauszahlplans getroffen bzw. eine exakte Berechnung über die zu erwartende Rentenhöhe aus dem Bankauszahlplan und/oder der Rentenversicherung angestellt werden.

Mit Abschluss eines VR-RentePlus-Vertrages wird lediglich vereinbart, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase in Form

- a) einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente  
oder
- b) eines Bank-Auszahlplanes mit sich ab dem 85. Lebensjahr unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung erfolgt.

Um Ihnen zum Ende der Ansparphase die entsprechenden Angebote, zugeschnitten auf Ihre individuelle Lebenssituation, unterbreiten zu können, unterrichten Sie uns bitte schriftlich 3 bis 6 Monate im Voraus über den von Ihnen gewünschten Eintritt in die Auszahlungsphase.

#### Erläuterungen zu Variante a)

Mindestens 70% des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals wird in eine sofort beginnende Rentenversicherung eingezahlt und gleichzeitig beginnt die Rentenzahlung. Hierbei ist der Abschluss einer Hinterbliebenenversorgung möglich, d. h. für die Todesfalleistung sind 2 Varianten vorgesehen:

- 1) keine Todesfalleistung: Im Todesfall wird das verbliebene Kapital nicht ausgezahlt, sondern an die Versicherungsverträge der weiteren Versicherungsnehmer „vererbt“. Dieser Vererbungsprozess wird einkalkuliert und führt zu einem günstigeren Preis-/Rentenverhältnis.
- 2) Garantiezeit 20 Jahre: Die Garantiezeit startet am Beginn der Auszahlungsphase. Die Rente wird während der Garantiezeit unabhängig vom Leben der versicherten Person ausgezahlt, d.h. im Falle des Todes während der Garantiezeit an die Erben – nach Abzug der anteiligen steuerlichen Förderung

#### Erläuterungen zu Variante b)

Mindestens 70% des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals wird anteilig in einen Bankauszahlplan und in eine aufgeschobene Rentenversicherung eingezahlt, aus der die Rentenzahlungen ab dem 85. Lebensjahr resultieren. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Höhe der regelmäßigen Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleichbleibend oder steigend ist.

Für die Todesfalleistung in der Aufschubzeit (d.h. bis zum Beginn des 85. Lebensjahres) gibt es folgende Varianten:

- 1) Der Einmalbetrag wird, zzgl. der erreichten Überschussbeteiligung, zurückerstattet
- 2) keine Todesfalleistung

Für die Rentenbezugszeit (d.h. ab Beginn des 85. Lebensjahres) ist keine Todesfalleistung möglich.

#### **2.35 Was passiert mit meinem VR-RentePlus-Vertrag, wenn ich während der Ansparphase versterbe?**

Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wird der Erbfall nach dem Tod des Zulagenberechtigten einer förderschädlichen Verfügung grundsätzlich gleichgestellt, d.h. das auf dem VR-RentePlus-Konto angesparte Kapital geht, nach Abzug der bislang gewährten staatlichen Förderung, in die Erbmasse über. Die gesamten angefallenen Zinsen sind von den Erben zu versteuern.

#### Ausnahme:

Beim Tod eines Ehe-/ Lebenspartners kann das Altersvorsorgevermögen auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehe-/ Lebenspartners förderunschädlich übertragen werden, wobei zum Zwecke der Übertragung der Altersvorsorgevertrag neu abgeschlossen werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Übertragung erst im Jahr nach dem eingetretenen Todesfall durchgeführt werden kann, da die noch offenen Zulagenansprüche für das Sterbejahr erst bearbeitet werden müssen.

Eine förderunschädliche Übertragung des Altersvorsorge-Vermögens auf die Kinder ist dementsprechend generell nicht möglich.

Das angesparte Kapital ist unter Umständen erbschaftssteuerpflichtig.

#### **2.36 Was passiert mit meinem VR-RentePlus-Vertrag, wenn ich während der Auszahlungsphase versterbe?**

Auch hier gilt, dass der Erbfall nach dem Tod des Zulageberechtigten einer förderschädlichen Verfügung gleichgestellt wird sowie die Ausnahmeregelung für Ehegatten, die eine förderunschädlichen Übertragung auf dessen Altersvorsorgevertrag zulässt. Ansonsten muss bei einem Todesfall während der Auszahlungsphase unterschieden werden, welche Auszahlungsform für den VR-RentePlus-Vertrag gewählt wurde:

### 1. Sofort beginnende Leibrente:

Wurde z.B. bei Abschluss der Rentenversicherung eine Garantzeit vereinbart, dann bilden die garantierten Monatsrenten, welche für die verbleibenden Monate der Garantzeit an den verstorbenen Zulageberechtigten ausgezahlt worden wären, die Berechnungsgrundlage. Von diesem Betrag wird die anteilige staatliche Förderung sowie evtl. Steuervorteile abgezogen, das anschließend verbleibende Kapital fließt in die Erbmasse.

### 2. Kombination aus Auszahlplan und lebenslanger Rentenzahlung ab dem 85. Lebensjahr aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung:

#### a) Todesfall vor dem 85. Lebensjahr:

Das Restkapital aus dem Auszahlplan sowie bei Rentenversicherungen mit Beitragsrückgewähr der Einmalbetrag nach Abzug bereits gezahlter Renten, zzgl. der erreichten Überschussbeteiligung und abzüglich der anteiligen staatlichen Förderung sowie evtl. Steuervorteile fließt nach Abzug der anteiligen staatlichen Förderung in die Erbmasse.

#### b) Todesfall nach dem 85. Lebensjahr:

Für die Rentenbezugszeit ist keine Todesfalleistung vorgesehen.

### **2.37 Was passiert, wenn ich mich von meinem Ehe-/ Lebenspartner trenne?**

Im Jahr der Trennung werden die Ehegatten wie bisher gestellt, in dem auf die Trennung folgenden Jahr werden sie bei der Förderung wie Alleinstehende behandelt, allerdings sind die vor der Zeit des Getrenntlebens erhaltene Zulagen nicht zurückzuzahlen:

- Gehören beide Ehe-/ Lebenspartner zum förderberechtigten Personenkreis, behalten beide ihren Zulagenanspruch. Die Kinderzulage bekommt, wer das Kindergeld erhält.
- Gehört nur ein Ehe-/ Lebenspartner zum förderberechtigten Personenkreis, so verliert der bis dahin mittelbar berechnete Ehe-/ Lebenspartner den bisher abgeleiteten Anspruch auf Altersvorsorgezulagen. Für den unmittelbar berechtigten Ehe-/ Lebenspartner erhöht sich im Umkehrschluss der zu leistende Mindesteigenbeitrag, da er nicht mehr die Zulagen des mittelbar begünstigten Ehe-/ Lebenspartners berücksichtigen darf. Die Kinderzulage erhält er nur, wenn er auch das Kindergeld bezieht.

### Versorgungsausgleich in Scheidungsfällen

Erfolgt im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen eine Aufteilung des geförderten Altersvorsorgevermögens, liegt keine schädliche Verwendung vor, d.h. die bis zu diesem Zeitpunkt gewährte staatliche Förderung muss nicht zurückgezahlt werden.

### **2.38 Was geschieht mit meinem VR-RentePlus-Vertrag, wenn ich ins Ausland ziehe?**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften haben sich ab dem Veranlagungszeitraum 2010 die Folgen eines Umzugs ins Ausland geändert. Gem. § 10a Abs. 1 EStG haben:

- alle in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte sowie
- Empfänger von inländischer Besoldung
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis

**und**

- Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist (dies sind neben den EU-Staaten auch Norwegen, Liechtenstein und Island)

Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage.

Die Zulagebegünstigung knüpft dementsprechend nicht mehr an die unbeschränkte Steuerpflicht und somit an einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland an, sondern allein auf die Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen begünstigten Altersvorsorge- bzw. Besoldungssystem. Damit führt nicht mehr jeder Umzug ins Ausland unmittelbar zu einem Verlust der Zulageberechtigung und damit zu einer Förderschädlichkeit:

- **Grenzgänger**, die in einem deutschen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind, aber ihre Einkünfte im ausländischen Wohnsitzstaat versteuern, sind zulageberechtigt

Unverändert führt ein Umzug ins Ausland gem. § 95 EStG zu den Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung, wenn

- der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und der Staaten verlegt wird, auf die das EWR-Abkommen Anwendung findet
- **oder** wenn der Zulageberechtigte zwar seinen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU- oder EWR-Staat hat, aber nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets eines EU- oder EWR-Staats ansässig gilt. (Beispiel: der Wohnsitz wird während der Auszahlungsphase in die Niederlande verlegt. Er hat aber auch einen Wohnsitz in den USA und erzielt dort Einkünfte. Nach den Doppelbesteuerungsabkommen gilt er als in den USA ansässig)
- **und** die Zulageberechtigung (z. B. durch Wegfall der Pflichtversicherung in Deutschland) endet
- **oder** sich der Altersvorsorgevertrag in der Auszahlungsphase befindet

Es müssen somit immer zwei Voraussetzungen vorliegen, bevor es zu einer Rückforderung der steuerlichen Förderung kommen kann: Alle gewährten Zulagen werden ebenso zurückgefordert wie die eventuell gewährten steuerlichen Vorteile aus dem Sonderausgabenabzug. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Versorgungsleistungen im Alter versteuert werden müssten, beim Wegzug ins Ausland aber in Deutschland im Alter keine Steuern mehr gezahlt werden.

#### Beispiele:

Ein in Deutschland wohnhafter Arbeitnehmer verlegt seinen Wohnsitz mit Wirkung vom 01.01.2011 in die Schweiz. Zusätzlich endet seine Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, da er auch nicht mehr in Deutschland beschäftigt ist.

- Es liegen die Voraussetzungen für eine schädliche Verwendung vor.

Ein in Deutschland wohnhafter Arbeitnehmer verlegt seinen Wohnsitz mit Wirkung vom 01.01.2011 in die Schweiz. Er bleibt aber in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, weil er als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt bleibt.

- Die Voraussetzungen auf Zulagebegünstigung sind unverändert vorhanden.

Ein 70-jähriger bezieht Leistungen aus seinem in der Auszahlungsphase befindlichen VR-RentePlus-Vertrag. Er verlegt zum 01.01.2011 seinen Wohnsitz von Deutschland in die USA.

- Durch die Wohnsitzverlegung sowie die bereits begonnene Auszahlungsphase liegen die Voraussetzungen für eine schädliche Verwendung vor.

In bestimmten Fällen kann die Rückzahlung aufgrund der schädlichen Verwendung vermieden werden, indem ein Antrag auf Stundung des Rückzahlungsbetrags gestellt wird. Dieser ist dann bis zum Beginn

der Auszahlungsphase zu stunden, allerdings werden von der ZfA dafür Stundungszinsen (6% p.a.) erhoben. Eine weitere Verlängerung der Stundung ist möglich, wenn die ehemals zulageberechtigte Person den Rückzahlungsbetrag jedes Jahr mit 15% der jährlichen Leistungen tilgt.

Der Stundungsantrag ist formlos an den Anbieter zu richten und wird von diesem der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) zur Entscheidung vorgelegt. Die Stundung wird zunächst bis zum Beginn der Auszahlungsphase bewilligt, wobei jedoch der Altersvorsorgevertrag in dieser Zeit bestehen bleiben muss – ggf. beitragsfrei ruhend - und keine förderschädliche Verwendung erfolgen darf. Wird während der Stundungszeit förderschädlich über den Altersvorsorgevertrag verfügt, dann endet die Stundung sofort und der Rückzahlungsbetrag ist sofort fällig.

Wurde der Rückzahlungsbetrag gestundet und

- verlegt der ehemals Zulageberechtigte seinen ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Mitgliedstaat der EU oder einen Staat, auf den das EWR-Abkommen Anwendung findet,
- oder wird der ehemals Zulageberechtigte erneut zulageberechtigt,

sind der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen von der zentralen Stelle zu erlassen.

### **2.39 Was bedeutet die Bestandsschutzregelung im Zusammenhang mit einem Umzug ins Ausland?**

Per Gesetzesänderungen wurden zum 01. Januar 2010 die persönlichen Zulage-Voraussetzungen an das Urteil des EuGHs angepasst, wodurch es Grenzarbeitnehmern nun ermöglicht wird, ebenfalls einen Riester-Vertrag abzuschließen. Erreicht wurde dies durch eine Entkopplung von steuerlichen Voraussetzungen, d.h. die bisherige Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland entfällt. Statt der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nun die Mitgliedschaft in einer inländischen Rentenversicherung zur Zulageberechtigung

Für Bestandsfälle mit Vertragsbeginn vor dem 01.01.2010 gilt die Bestandsschutzregelung nach § 52 Abs. 24 c und Abs. 66 EStG, d.h. die Zulageberechtigung besteht auch ohne Rentenversicherungspflicht im Inland unter folgenden Bedingungen:

- Bestehen einer vor dem 01. Januar 2010 begründeten Pflichtmitgliedschaft in einer mit der inländischen vergleichbaren ausländischen Rentenversicherung
- Beiträge zugunsten eines vor dem 01. Januar 2010 geschlossenen Vertrags und
- Bestehen der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland.

Der Bestandsschutz erlischt bei Vertragswechsel bzw. bei Wegfall der vergleichbaren Rentenversicherung.

### **2.40 Gibt es einen Pfändungsschutz bei Altersvorsorgeverträgen?**

Mit dem Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge besteht die Möglichkeit, durch Abschluss von Altersvorsorgeverträge private Altersvorsorge zu betreiben, ohne einen Pfändungszugriff der Gläubiger darauf fürchten zu müssen. Der Pfändungsschutz greift allerdings nur bei Vorliegen eines Altersvorsorgevertrages, der dadurch gekennzeichnet ist, dass Leistungen aus dem Vertrag in regelmäßigen Zeitabständen und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres bei Vertragsabschluss ab 01.01.2012 des Versicherungsnehmers oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit erbracht werden. Zudem darf nicht über die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag verfügt werden.

#### Pfändungsschutz in der Auszahlungsphase



In der Auszahlungsphase stellt sich die Situation wie folgt dar: Das Gesetz stellt klar, dass die Riester-geförderten Auszahlungen (aufgrund lebenslanger Rente oder Auszahlungsplans) wie Arbeitseinkommen pfändbar sind (§ 851d ZPO). Die maßgeblichen Pfändungsfreigrenzen für Arbeitnehmer (§ 850c ZPO) gelten zur Sicherung des Existenzminimums demgemäß auch für Bezieher von Riester-Renten.

#### **2.41 Ich pflege einen Angehörigen – kann ich einen Riester-Vertrag abschließen?**

Wenn Sie sich um einen pflegebedürftigen Familienangehörigen kümmern (nicht erwerbsmäßig), werden Sie hierbei vom Staat unterstützt. Die Regelung sieht folgendermaßen aus:

Wenn Sie ein pflegebedürftiges Familienmitglied (die Pflegebedürftigkeit muss durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) anerkannt sein) pro Woche mindestens 14 Stunden häuslich pflegen, sind Sie damit pflichtversichert. Jedoch nur, wenn Sie dies nicht erwerbsmäßig tun und wenn sie neben der Pflege höchstens 30 Stunden in der Woche berufstätig sind. Ihre Beiträge zur Rentenversicherung übernimmt die Pflegekasse, bei der Ihr Familienangehöriger versichert ist. Sie richten sich nach dem zeitlichen Aufwand und dem Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufen I-III).

Wichtig: Sie müssen die Pflichtversicherung bei der Pflegekasse beantragen.

Werden Sie über die Pflegekasse pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, gehören Sie somit zum zulageberechtigten Personenkreis und können einen Riester-Vertrag abschließen. Es empfiehlt sich, bei der Zulagenbeantragung ggf. mittels eines gesonderten Schreibens auf die Anwartschaft aus der Pfl egetätigkeit hinzuweisen.

#### **2.42 Ist der Abschluss eines Immobiliendarlehens auch über die VR-Bank Altenburger Land eG / Deutsche Skatbank möglich?**

Als neue Produktkategorie im Rahmen der geförderten privaten Altersvorsorge wird mit dem Eigenheimrentengesetz auch das Immobiliendarlehen aufgenommen. Die VR-Bank Altenburger Land eG / Deutsche Skatbank bietet aktuell kein eigenes förderfähiges Produkt an, sondern verweist auf die alternativen Produktlösungen der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

#### **2.43 Kann ich einen bestehenden Riester-Vertrag von einem anderen Anbieter auf einen VR-RentePlus-Vertrag übertragen?**

Eine Kapitalübertragung ist nach der Eröffnung eines VR-RentePlus-Vertrages durch Kündigung Ihres bisherigen Vertrages als Anbieterwechsel möglich.

Bitte teilen Sie uns die Daten des zu übertragenden Vertrages mit, wir stellen Ihnen gerne ein entsprechendes Formular zur Kapitalübertragung zur Verfügung. Anschließend setzen wir uns mit Ihrem bisherigen Anbieter bezüglich der zu übernehmenden Werte in Verbindung.

#### **2.44 Ich beziehe Arbeitslosengeld II. Bin ich trotz der Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2010 weiterhin zulagebegünstigt?**

Die Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2010 sehen vor, dass die Rentenversicherungspflicht für Hartz-IV-Empfänger entfällt. Gleichzeitig wird jedoch festgelegt, dass Empfänger von Arbeitslosengeld II auch in Zukunft die Zulagen für die Riester-Förderung erhalten.

Hierzu gehören auch diejenigen,

- die eine Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und
- zulageberechtigt waren, bevor sie arbeitslos wurden.

Ob und inwieweit eine Bezuschussung zu den von Ihnen zu leistenden Eigenbeiträgen durch das Arbeitsamt erfolgt, müssen Sie mit Ihrem jeweiligen Berater von der Agentur für Arbeit klären.

Für die Empfänger von Arbeitslosengeld II ändert sich somit faktisch nichts.

#### **2.45 Ich musste Zulagen zurückzahlen. Kann ich diese über eine Beitragsnachzahlung zurückerhalten?**

Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, Beiträge für vergangene Jahre nachzuzahlen. Wenn Sie zu den Riester-Kunden gehören, die irrtümlicherweise angenommen haben, mittelbar zulagenberechtigt zu sein, tatsächlich aber unmittelbar zulagenberechtigt waren, können für bereits abgelaufene Beitragsjahre bis 2011 die betreffenden Beiträge nachzahlen und somit die Zulage zurückerhalten.

Es wurden von der Zulagenstelle die Zulagenberechtigungen ab dem Jahr 2006 geprüft und auf Basis der anhand der Zulagenanträge gemachten Angaben zu Unrecht gezahlte Zulagen zurückgefordert. Da hiervon insbesondere Riester-Sparer betroffen waren, die sich über ihren Zulage-Status in der Vergangenheit geirrt hatten, hat der Gesetzgeber beschlossen, dass unter folgenden Voraussetzungen eine Nachzahlung für Beitragsjahre bis 2011 möglich ist:

- der betroffene Altersvorsorgevertrag darf sich noch nicht in der Auszahlungsphase befinden
- der Zulagenberechtigte muss den Anbieter darüber in Kenntnis setzen, in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Nachzahlung erfolgen soll
- für das betreffende Beitragsjahr muss sowohl der Altersvorsorgevertrag existiert haben als auch ein Zulage-Antrag fristgerecht eingereicht worden sein. In diesem war die mittelbare Zulagenberechtigung angegeben.
- die Nachzahlung muss spätestens 2 Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung nach § 92 EStG, in welcher die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr, für das eine Nachzahlung vorgenommen werden soll, mitgeteilt wurde, erfolgen.

Für Kunden, die angegeben haben unmittelbar zulagenberechtigt zu sein, aber keinen Eigenbeitrag geleistet haben, sowie für Beitragsjahre ab 2012 besteht keine Möglichkeit zur Nachzahlung.

#### **2.46 Wann kann ich einen Festsetzungsantrag stellen?**

Durch die Zulagenstelle werden Zulagen zunächst nach eingeschränkter Prüfung der Zulagedaten ausbezahlt. In den Folgejahren kann eine Überprüfung der Daten (z.B.: der Kindergeldberechtigung) zu einer Neufestsetzung und damit unter Umständen zu einer Rückforderung bereits gezahlter Zulagen führen.

Liegt dieser Rückforderung ein Fehler in der Beantragung zugrunde (z.B.: fehlende Angaben im Kinderzulage-Bogen), so kann mit einem Antrag auf Festsetzung der Zulage eine erneute Prüfung und Neuberechnung beantragt werden.

Ein Festsetzungsantrag ist innerhalb eines Jahres nach Erstellung der Bescheinigung nach § 92, die über die Rückforderung informiert, bei der Zulagenstelle einzureichen. Dazu Formular dazu erhalten Sie von Ihrem Kundenberater.

#### **2.47 Neue Informationspflichten im Vorfeld der Auszahlungsphase**

Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelungen durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz gelten für alle Verträge, die ab dem 01. Mai 2017 in die Auszahlungsphase übergehen, neue Informationspflichten. Da für die bis 31.12.2016 abgeschlossenen VR-Rente-Plus-Verträge kein vertraglicher Beginn der Auszahlungsphase festgelegt wurde, wird für den jeweiligen Vertrag der maßgebliche früheste Beginn der Auszahlungsphase zugrunde gelegt. Dies ist bei Verträgen, die bis 31.12.2011 abgeschlossen wurden, das vollendete 60. Lebensjahr bzw. bei allen danach abgeschlossenen Verträgen das vollendete 62. Lebensjahr.

Spätestens 3 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase bzw. des frühestmöglichen Beginns der Auszahlungsphase erhalten Sie zukünftig Informationen über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die Höhe der in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten.

Die Angaben, die wir Ihnen in der schriftlichen Form übermitteln, sind grundsätzlich verbindlich. Abweichungen zum garantierten Kapital und zur daraus resultierenden garantierten Leistung im Vergleich zu den tatsächlichen Werten zu Beginn der Auszahlungsphase sind nur zulässig, soweit sie auf folgenden Gründen beruhen (§ 16 Abs. 3 AltvPIBV):

- Gesetzliche Änderungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung
- Änderung der Höhe der Beitrags- oder Zulagenzahlung bzw. der hierauf entfallenden Zinserträge gegenüber den Annahmen im Zeitpunkt der Erstellung der Information
- Abweichender Beginn der Auszahlungsphase

Mit Erstellung der Information 3 bis weniger als 6 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase steht Ihnen ein – von den sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Fristen unabhängig – das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Beginn der Auszahlungsphase zu kündigen.

Unabhängig von dem in der Information genannten Auszahlungstermin können Sie selbstverständlich zu einem späteren Zeitpunkt in die Auszahlungsphase wechseln.